

**Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:**

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoferung ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

**Der Träger der Straßenbaulast fordert:**

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden, auch gegenüber Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

# Regelplan C I / 5 modifiziert Bauphase 7.1

Fahrbahn halbseitig gesperrt.

Verkehrsregelung durch  
Lichtzeichenanlage.

(1)  
bei Asphaltsteinbau  
Z 274-20 

**Querabspernung** durch  
einseitige Leitbaken  
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 3  
Abstand max. 6 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder  
Leitbake (alternativ  
Abspernschranken [Höhe 250 mm] )

**Längsabspernung** durch  
doppelseitige Leitbaken  
Abstand max. 20 m  
Ggf. doppelseitige Warnleuchte  
auf jeder 2. Leitbake  
(s. Teil A, Abschn. 3.1.2)

**Querabspernung** durch  
einseitige Leitbaken  
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10  
Abstand max. 6 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder  
Leitbake

## Unterlage 16.5, Blatt 6.1 Ersatzneubau der Brücke über die A 19 im Zuge der B 103 - AS Laage

Verkehrsführung  
während der Bauzeit

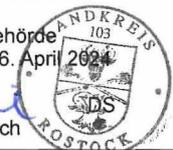
Maße in Metern

**2023B00495**

Verantwortlich:  
Herr Manuel Diederich  
03866 47 00 21  
0151 17 14 96 66

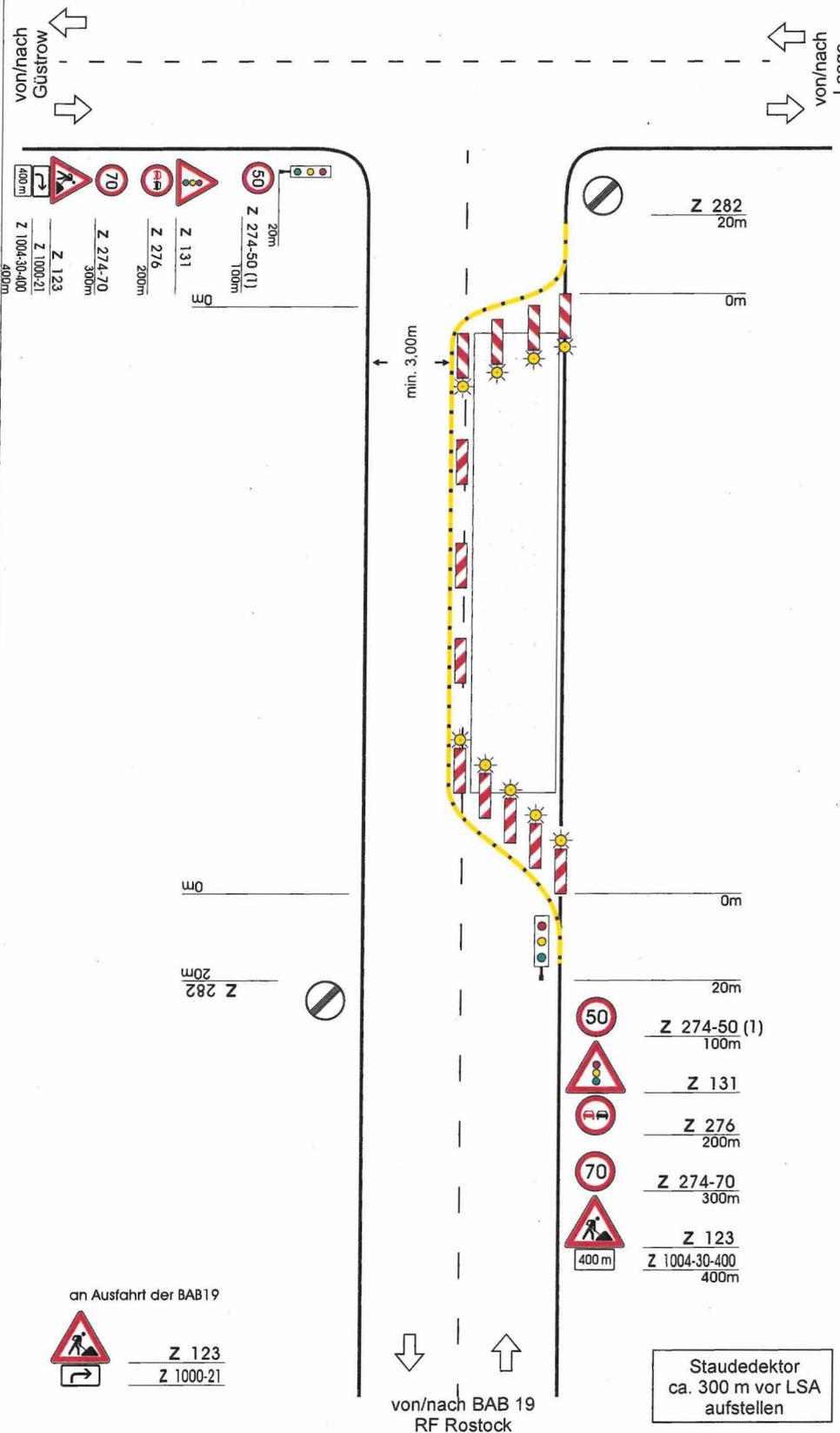
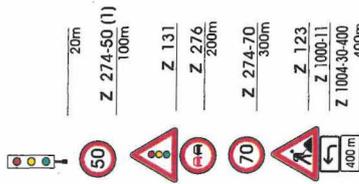
Verkehrsbehörde  
Güstrow, 16. April 2024

i. A.   
Freudenreich



Amt für Straßenbau und Verkehr  
Parauer Weg 33, 18273 Güstrow

**Landkreis Rostock**



an Ausfahrt der BAB19  
 Z 123  
 Z 1000-21

Staudetektor  
ca. 300 m vor LSA  
aufstellen

# Regelplan C I / 5 modifiziert Bauphasen 7.2

Fahrbahn halbsseitig gesperrt.

Verkehrsregelung durch  
Lichtzeichenanlage.

(1)  
bei Asphaltsteinbau  
Z 274-20

**Querabspernung** durch  
einseitige Leitbaken  
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 3  
Abstand max. 6 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder  
Leitbake (alternativ  
Absperrschranken [Höhe 250 mm] )

**Längsabspernung** durch  
doppelseitige Leitbaken  
Abstand max. 20 m  
Ggf. doppelseitige Warnleuchte  
auf jeder 2. Leitbake  
(s. Teil A, Abschn. 3.1.2)

**Querabspernung** durch  
einseitige Leitbaken  
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10  
Abstand max. 6 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder  
Leitbake

Maße in Metern

Unterlage 16.5, Blatt 6.2  
**Ersatzneubau der Brücke  
über die A 19 im Zuge  
der B 103 - AS Laage**

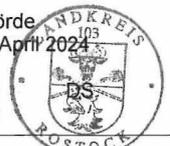
Verkehrsführung  
während der Bauzeit

**2023B00495**

Verantwortlich:  
Herr Manuel Diederich  
03866 47 00 21  
0151 17 14 96 66

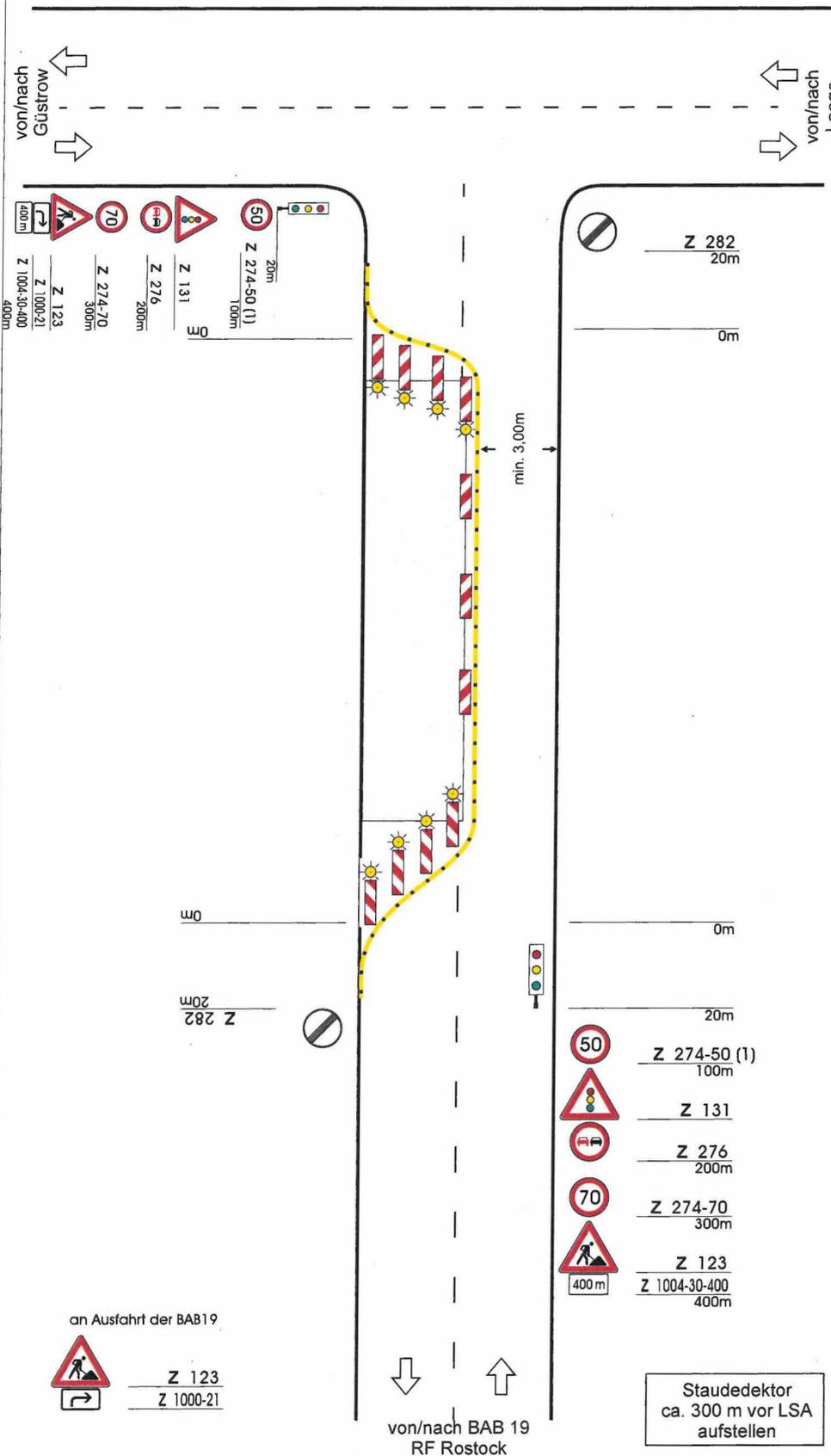
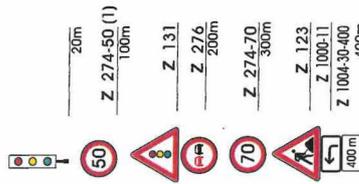
Verkehrsbehörde  
Güstrow, 16. April 2024

i. A.   
Freudenreich



Amt für Straßenbau und Verkehr  
Parumer Weg 33, 18273 Güstrow

**Landkreis Rostock**



Staudedektor  
ca. 300 m vor LSA  
aufstellen



Bild stimmt nicht, da es die AS Glasewitz zeigt

A19 Ruff Berlin

A19 Ruff Rosdöck

Güstrow

Laage

B103

Z 250

Z 460-30  
U17

Z 209-30  
Z 1028-30

Z 460-30  
U19

Z 209-30  
Z 1028-30

Z 123  
Z 1004-30-400  
400 m

Z 123  
Z 1004-30-400  
400 m

**Bauphase 8**  
Detail siehe Plan 16.5, Blatt 7.1  
von 06.05.24 bis 07.05.24  
und  
von 13.05.24 bis 14.05.24

**2023B00495**  
Verantwortlich:  
Herr Manuel Diederich  
03866 47 00 21  
0151 17 14 96 66

Verkehrsbehörde  
Güstrow, 16. April 2024

i. A.   
Freudenreich




Amt für Straßenbau und Verkehr  
Parumer Weg 33, 18273 Güstrow  
**Landkreis Rostock**

**ZEPPELIN** 

Zeppelin Rental GmbH  
Baustellen- und Verkehrssicherung  
Sukower Straße 48 - 19088 Bate  
Tel.: 03861 / 2027 - Fax 03861 / 2430

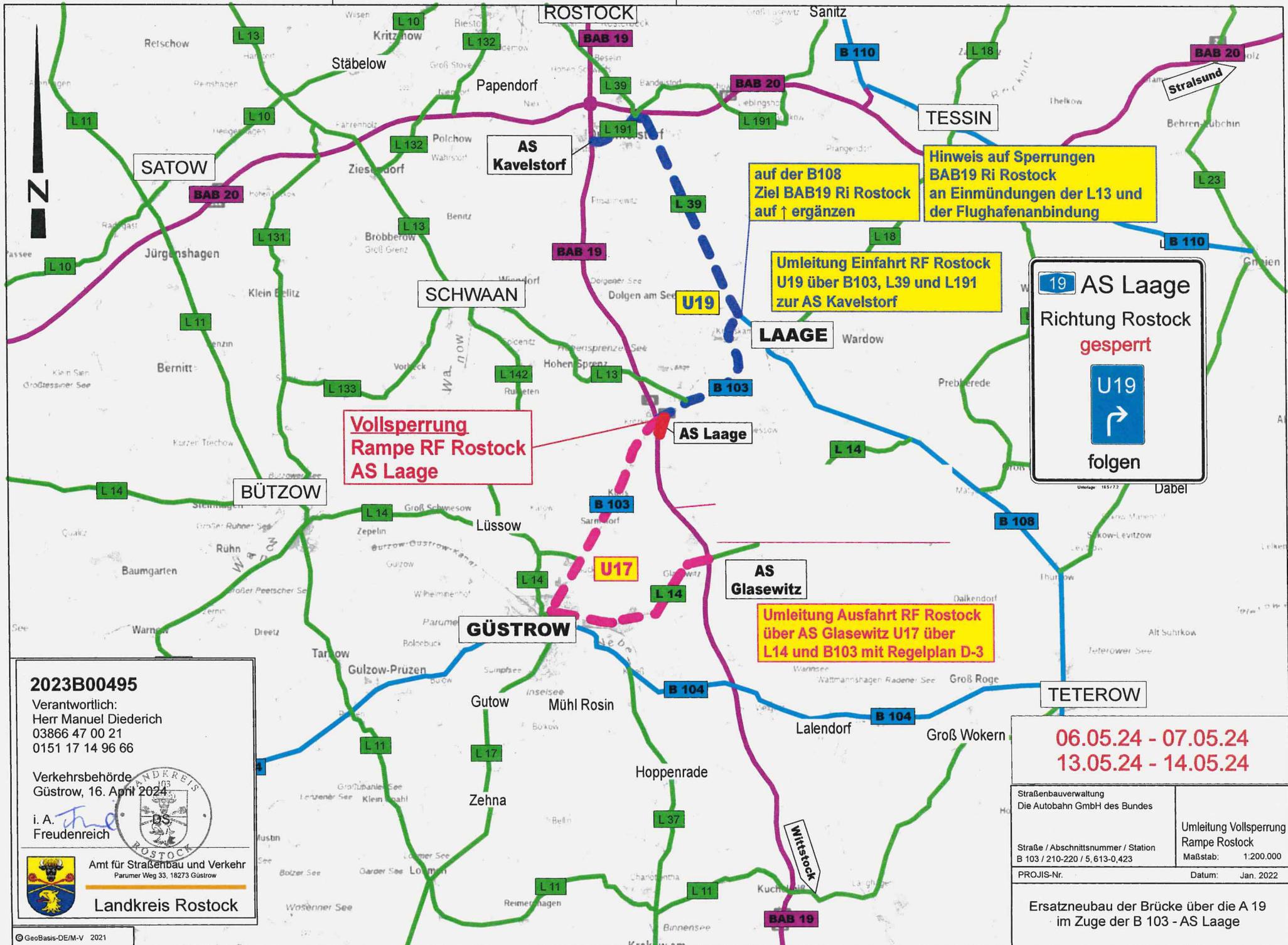
Bauherr/- AN:  
**Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG**

Bauvorhaben:  
**BAB A 19 AS Laage ENB Brücke**

Verkehrszeichenplan-Nr:  
**BS023780-BPh 8**

Maßstab	Datum	Name	Auftrags-Nr.
BEA			
GEZ	05.04.2024	Wichmann	
GEP			

Copyright by Zeppelin Rental GmbH



**Vollsperrung**  
 Rampe RF Rostock  
 AS Laage

Hinweis auf Sperrungen  
 BAB19 Ri Rostock  
 an Einmündungen der L13 und  
 der Flughafenanbindung

Umleitung Einfahrt RF Rostock  
 U19 über B103, L39 und L191  
 zur AS Kavelstorf

**LAAGE**

**U19**

**19 AS Laage**  
 Richtung Rostock  
 gesperrt



folgen

Umleitung Ausfahrt RF Rostock  
 über AS Glasewitz U17 über  
 L14 und B103 mit Regelplan D-3

**AS Glasewitz**

**U17**

**2023B00495**  
 Verantwortlich:  
 Herr Manuel Diederich  
 03866 47 00 21  
 0151 17 14 96 66

Verkehrsbehörde  
 Güstrow, 16. April 2024

i. A.   
 Freudenreich



Amt für Straßenbau und Verkehr  
 Parumer Weg 33, 18273 Güstrow

**Landkreis Rostock**

**06.05.24 - 07.05.24**  
**13.05.24 - 14.05.24**

Straßenbauverwaltung Die Autobahn GmbH des Bundes	
Umleitung Vollsperrung Rampe Rostock	
Straße / Abschnittsnummer / Station B 103 / 210-220 / 5, 613-0,423	Maßstab: 1:200.000
PROJIS-Nr.	Datum: Jan. 2022

Ersatzneubau der Brücke über die A 19  
 im Zuge der B 103 - AS Laage